

2 Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Artikel
sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege
ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung
dieses Rechts wird vom Staat gefördert.